

# Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung Rehna gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Rehna

## Verfahrensvermerke für Neufassung Satzung Rehna

- Die Stadtvertretung hat am 14.10.2009 / 09.12.2009 die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für das Stadtgebiet Rehna hat in der Zeit vom 24.03.2014 bis 24.04.2014 im Amt Rehna Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna, Bismarck während der Dienstzeiten des Baumannes zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung der Stadt Rehna am 22.03.2014 mit folgenden Hinweisen ortsüblich in der „Schweriner Volkszeitung“ und den „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht worden mit dem Hinweis,
  - das Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
  - das nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Rehna, 19.9.14  
 Siegelabdruck  
 Der Bürgermeister

- Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am 24.04.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Neufassung der Satzung wurde am 11.09.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am gleichen Datum von der Stadtvertretung gebilligt.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung der Stadt Rehna über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rehna wird hiermit ausgefertigt.
- Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 20.09.2014 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 20.09.2014 in Kraft getreten.

Rehna, 19.9.14  
 Siegelabdruck  
 Der Bürgermeister

## Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung der Stadt Rehna gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rehna

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Rehna vom 11.09.2014 die Klarstellungs- und Ergänzungsatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rehna erlassen:

### Inhaltliche Festsetzungen

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- Die beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Zulässigkeit von Vorhaben

- Innerhalb der einbezogenen Ergänzungsfläche richten sich die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Abs. 1 BauGB.

#### § 3

##### Örtliche Bauvorschrift zur äußeren Gestaltung von baulichen Anlagen

- Gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V sind die Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsflächen mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mind. 15° und höchstens 49° auszubilden.
- Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

#### § 4

##### Naturschutzfachliche Festsetzungen

gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB

- Als Ausgleichsmaßnahme für die Ergänzungsfläche Forstweg sind entlang der östlichen Grundstücksgrenze als Schutz zum NSG „FFH der Radegast auf 8 m Breite die vorhandenen Laubgehölze zu erhalten und die verbleibende Fläche als 3-reihige Strauchhecke incl. Saum zur Radegast mit 1,0 m Reihen- und 1,5 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100 cm, zu ergänzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzen siehe Pflanzliste)
- Als weitere Ausgleichsmaßnahme für die Ergänzungsfläche Forstweg ist entlang der nördlichen Grundstücksgrenze zum Graben auf 3 m Breite unter Einbeziehung der vorhandenen Laubgehölze die verbleibende Fläche als 1-reihige Strauchhecke mit 1,5 m Pflanzabstand in der Qualität 2xv. Höhe 60-100 cm zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. (Pflanzen siehe Pflanzliste) Innerhalb der Hecke sind zusätzlich 2 Obstgehölze in der Qualität Hst. 2 x v. STU 10-12 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- Pflanzliste  
 Sträucher: Verbiesschutz ist vorzusehen  
 Amelanchier lamarckii Falschbambus  
 Corylus avellana Haselnuss  
 Cornus mas Kornelkirsche  
 Crataegus monogyna Weißdorn  
 Rosa canina Heckenrose  
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder  
 Viburnum opulus Schneeball  
 Obstbäume: Verbiesschutz ist vorzusehen  
 Apfel: Alltänder Pfannkuchenapfel, Boskoop, Cox Orange Renette, Ontario, Rote Sternrenette, Weißer Klarapfel  
 Birnen: Clapps Liebling, Gellerts Butterbirne, Gute Luise von Avanches, Williams Christbirne (nicht bei armen Böden, dann Gute Graue)  
 Quitten: Apfelquitten, Birnenquitten  
 Pflaumen: Königin Victoria, Dt. Hauszetsche, Anna Späth  
 Kirschen: Oktavia, Regina  
 Ergänzungen um weitere alte Obstsorten aus MV oder lokale Sorten sind möglich.
- Die Pflanzungen und Pflegemaßnahmen sind von den Grundstückseigentümern durchzuführen.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.09.1992, rechtskräftig seit dem 24.08.1993, geändert durch die  
 1. Änderung vom 13.12.1995, rechtskräftig seit dem 12.03.1996, und die  
 2. Änderung vom 18.03.2004, rechtskräftig seit dem 18.03.2004, außer Kraft.

Rehna, 22.9.14  
 Der Bürgermeister

### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze der rechtsverbindlichen Bebauungspläne

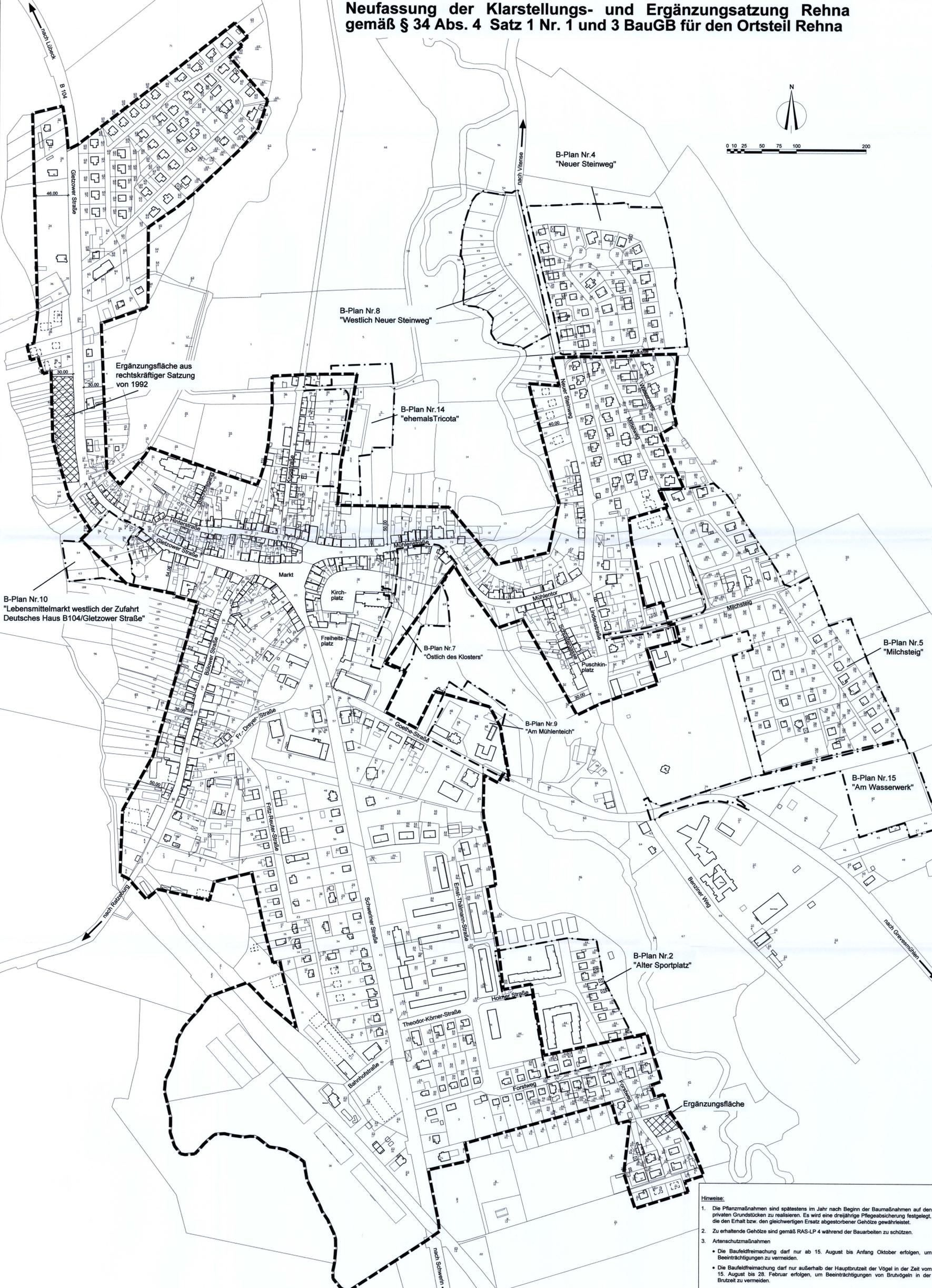
### Sonstige Darstellung

- Wohn- und Nebengebäude
- Ergänzung Gebäudebestand nach Luftbild und örtlicher Bestandserfassung (Juni 2013)
- Verkehrsfläche
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Bemaßung in m (ca. Werte)

Ausfertigung:	Original
Rechtskraft:	21.09.2014
genehmigungsfähige Planfassung:	Mai 2014
Entwurf:	Februar 2014
Vorentwurf:	
Planungsstand:	Datum:

## Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungsatzung Rehna gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Rehna

Kartengrundlage:	Auftraggeber:
Automatisierte Liegenschaftskarte Stadt Rehna (ALK)	Stadt Rehna, Bismarck
Maßstab: 1:2000	Zeichner:



- Hinweise:**
- Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens im Jahr nach Beginn der Baumaßnahmen auf den privaten Grundstücken zu realisieren. Es wird eine dreijährige Pflegeabsicherung festgelegt, die den Erhalt bzw. den gleichwertigen Ersatz abgestorbener Gehölze gewährleistet.
  - Zu erhaltende Gehölze sind gemäß RAS-LP 4 während der Bauarbeiten zu schützen.
  - Artenschutzmaßnahmen
    - Die Baufeldfreimachung darf nur ab 15. August bis Anfang Oktober erfolgen, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.
    - Die Baufeldfreimachung darf nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel in der Zeit vom 15. August bis 28. Februar erfolgen, um Beeinträchtigungen von Brutvögeln in der Brutzeit zu vermeiden.
    - Ergänzungsfläche Forstweg: In der Maßnahmefläche Hecke im Übergang zur Radegast ist ein Lesesteinhaufen einzurichten. Lesesteinhaufen sind so anzulegen, dass der Anteil von unbelastetem Totholz etwa 30% beträgt. Der Steinhaufen (von etwa 2 Kubikmeter) ist mit einer 15 cm starken Erdschicht zu überdecken.
  - Innerhalb des Satzungsgebietes sind Anlagen von Versorgungsunternehmen wie Zweckverband Radegast, ein Hanse, Wernag AG und Deutsche Telekom vorhanden.

- Hinweise:**
- Im erweiterten Geltungsbereich befinden sich Anlagen der WEMAG.
  - Beim Umbau oder Abriss alter Gebäude ist der Artenschutz zu beachten.